

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.294.270

Wien, 2. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Manuel Litzke, BSc und weitere Abgeordnete haben am 2. April 2026 unter der **Nr. 5616/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherstellung von Studienplätzen für österreichische Studenten – strukturelle Verdrängungseffekte am Beispiel der Universität Innsbruck“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Anzumerken ist, dass die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte hinsichtlich der Universität Innsbruck teilweise in die Autonomie der Universität Innsbruck bzw. in den eigenen Wirkungsbereich fallen und somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) darstellen.

Ungeachtet dessen hat mein Ministerium zu den Fragen 1, 2, 3 und 7 die Universität Innsbruck um eine Stellungnahme ersucht. Die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen liegt dabei ausschließlich bei der befassten Einrichtung.

Zu Frage 1:

1. *Wie viele Studienplätze waren im Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck in den letzten fünf Studienjahren laut Leistungsvereinbarung vorgesehen?*

Die Universität Innsbruck hat im Studienfeld Architektur gemäß Leistungsvereinbarung von der Vornahme von Aufnahme- und Auswahlverfahren abgesehen. Demnach ergibt sich die Zusammensetzung der Studienanfänger:innen und Studierenden wie in Studien, die nicht von Zugangsregelungen betroffen sind bzw. wie bei freiem Hochschulzugang.

In den letzten Leistungsvereinbarungsperioden waren jeweils 280 Studienplätze im Bachelorstudium Architektur vorgesehen.

a. Wie viele Studenten haben sich in diesem Zeitraum jeweils tatsächlich inskribiert?

Die Anzahl der Studierenden ist nachfolgender Auswertung zu den begonnenen Bachelorstudien der Studienjahre 2020/21 bis 2024/25 zu entnehmen:

Universität	Universität Innsbruck			
ISCED 3-Steller (Code, Langtext)	581 Architektur und Städteplanung			
Studienart	Bachelorstudium			
		Begonnene Studien		
ALLG Semester.Studienjahr (Langbezeichnung)	Semester und Datenstichtag	Frauen	Männer	Gesamt
Studienjahr 2024/25	Gesamt	257	209	466
	Sommersemester 2025 (Stichtag: 30.09.2025)	54	41	95
	Wintersemester 2024 (Stichtag: 28.02.2025)	203	168	371
Studienjahr 2023/24	Gesamt	256	212	468
	Sommersemester 2024 (Stichtag: 30.09.2024)	55	41	96
	Wintersemester 2023 (Stichtag: 28.02.2024)	201	171	372
Studienjahr 2022/23	Gesamt	222	176	398
	Sommersemester 2023 (Stichtag: 30.09.2023)	40	27	67
	Wintersemester 2022 (Stichtag: 28.02.2023)	182	149	331
Studienjahr 2021/22	Gesamt	203	178	381
	Sommersemester 2022 (Stichtag: 30.09.2022)	37	38	75
	Wintersemester 2021 (Stichtag: 28.02.2022)	166	140	306
Studienjahr 2020/21	Gesamt	263	192	455
	Sommersemester 2021 (Stichtag: 30.09.2021)	43	36	79
	Wintersemester 2020 (Stichtag: 28.02.2021)	220	156	376

b. Wie hoch war in diesen Studienjahren im Bachelor- sowie im Masterstudium Architektur jeweils der Anteil

- i. an österreichischen Staatsbürgern,*
- ii. an EU-Bürgern (gegliedert nach Staatangehörigkeit),*
- iii. an Drittstaatsangehörigen (gegliedert nach Staatangehörigkeit)?*

Die jeweiligen Anteile zu den begonnenen Bachelor- und Masterstudien der Studienjahre 2020/21 bis 2024/25 sind der nachfolgenden Auswertung zu entnehmen. Zur besseren Lesbarkeit wurde die Auswertung in drei Teile aufgesplittet.

Universität	Universität Innsbruck				
ISCED 3-Steller	581 Architektur und Städteplanung				
Studienart	Bachelorstudium, Masterstudium				
			Begonnene Studien		
Staatengruppe	Staatsangehörigkeit (Bezeichnung)	Studienjahr 2024/25	Anteil	Studienjahr 2023/24	Anteil
EU	Österreich	184	27,8%	195	29,5%
	Bulgarien	1	0,2%	4	0,6%
	Dänemark	0	0,0%	0	0,0%
	Deutschland	329	49,7%	324	49,0%
	Finnland	1	0,2%		0,0%
	Frankreich	1	0,2%	1	0,2%
	Griechenland	1	0,2%	1	0,2%
	Italien	70	10,6%	68	10,3%
	Kroatien	1	0,2%	2	0,3%
	Luxemburg	17	2,6%	20	3,0%
	Niederlande	1	0,2%	1	0,2%
	Polen	1	0,2%	1	0,2%
	Portugal	1	0,2%	0	0,0%
	Rumänien	1	0,2%	1	0,2%
	Schweden	1	0,2%	0	0,0%
	Slowakei	1	0,2%	1	0,2%
	Slowenien	1	0,2%		0,0%
	Spanien	4	0,6%	2	0,3%
	Tschechien	0	0,0%	0	0,0%
	Ungarn	3	0,5%	1	0,2%
Drittstaaten	Ägypten	1	0,2%	1	0,2%
	Albanien	1	0,2%	0	0,0%
	Algerien	0	0,0%	0	0,0%
	Aserbaidshjan	1	0,2%		0,0%
	Australien		0,0%	2	0,3%
	Bosnien und Herzegowina	0	0,0%	0	0,0%
	Brasilien	1	0,2%	1	0,2%
	China	3	0,5%	3	0,5%
	Eswatini	0	0,0%	0	0,0%
	Großbrit. u. Nordirland	1	0,2%	0	0,0%
	Iran, Islamische Republik	7	1,1%	4	0,6%
	Kasachstan	0	0,0%	0	0,0%
	Kirgisistan	0	0,0%	0	0,0%
	Kolumbien	0	0,0%	0	0,0%
	Korea, Republik	1	0,2%	1	0,2%
	Kosovo	0	0,0%	1	0,2%
	Liechtenstein	1	0,2%	0	0,0%
	Mexiko	1	0,2%	1	0,2%
	Myanmar	1	0,2%		0,0%
	Nordmazedonien	1	0,2%	1	0,2%
	Norwegen	1	0,2%	0	0,0%
	Russische Föderation	1	0,2%	4	0,6%
	Schweiz	5	0,8%	0	0,0%
	Serbien		0,0%	0	0,0%
	Stbg. ungeklärt		0,0%	0	0,0%
	Syrien, Arabische Rep.	1	0,2%	1	0,2%
	Türkei	1	0,2%	3	0,5%
	Ukraine	1	0,2%	3	0,5%
Vereinigte St. v. Amerika	13	2,0%	13	2,0%	
Weißrussland	0	0,0%	0	0,0%	

Universität	Universität Innsbruck				
ISCED 3-Steller	581 Architektur und Städteplanung				
Studienart	Bachelorstudium, Masterstudium				
			Begonnene Studien		
Staatengruppe	Staatsangehörigkeit (Bezeichnung)	Studienjahr 2022/23	Anteil	Studienjahr 2021/22	Anteil
EU	Österreich	166	31,7%	157	30,4%
	Bulgarien	2	0,4%	3	0,6%
	Dänemark	0	0,0%	1	0,2%
	Deutschland	235	44,9%	221	42,8%
	Frankreich	1	0,2%	3	0,6%
	Griechenland	0	0,0%	2	0,4%
	Italien	54	10,3%	73	14,1%
	Kroatien	3	0,6%	1	0,2%
	Lettland		0,0%	0	0,0%
	Luxemburg	19	3,6%	17	3,3%
	Niederlande	2	0,4%	1	0,2%
	Polen	2	0,4%	4	0,8%
	Portugal	0	0,0%	1	0,2%
	Rumänien	1	0,2%	0	0,0%
	Schweden	0	0,0%	0	0,0%
	Slowakei	1	0,2%	2	0,4%
	Spanien	2	0,4%	1	0,2%
	Tschechien	1	0,2%	0	0,0%
	Ungarn	3	0,6%	1	0,2%
	Drittstaaten	Ägypten	0	0,0%	2
Albanien		0	0,0%	1	0,2%
Algerien		1	0,2%	0	0,0%
Bosnien und Herzegowina		2	0,4%	0	0,0%
China		2	0,4%	2	0,4%
Eswatini		1	0,2%		0,0%
Großbrit. u. Nordirland		2	0,4%	1	0,2%
Indien			0,0%	1	0,2%
Irak		0	0,0%	0	0,0%
Iran, Islamische Republik		2	0,4%	1	0,2%
Israel			0,0%	1	0,2%
Kasachstan		0	0,0%	0	0,0%
Kolumbien		1	0,2%	1	0,2%
Liechtenstein		0	0,0%	2	0,4%
Mexiko		2	0,4%	0	0,0%
Nordmazedonien		0	0,0%	0	0,0%
Norwegen		1	0,2%		0,0%
Russische Föderation		1	0,2%	4	0,8%
Schweiz		2	0,4%	1	0,2%
Serbien		0	0,0%	1	0,2%
Stbg. ungeklärt		0	0,0%		0,0%
Syrien, Arabische Rep.		3	0,6%	1	0,2%
Türkei		5	1,0%	7	1,4%
Ukraine	2	0,4%	1	0,2%	
Vereinigte St. v. Amerika	3	0,6%	1	0,2%	
Weißrussland	1	0,2%		0,0%	

Universität	Universität Innsbruck		
ISCED 3-Steller	581 Architektur und Städteplanung		
Studienart	Bachelorstudium, Masterstudium		
		Begonnene Studien	
Staatsgruppe	Staatsangehörigkeit (Bezeichnung)	Studienjahr 2020/21	Anteil
Österreich	Österreich	212	35,6%
EU	Belgien	0	0,0%
	Bulgarien	2	0,3%
	Dänemark	0	0,0%
	Deutschland	276	46,4%
	Estland	0	0,0%
	Finnland	0	0,0%
	Frankreich	0	0,0%
	Griechenland	0	0,0%
	Italien	52	8,7%
	Kroatien	1	0,2%
	Lettland	1	0,2%
	Luxemburg	15	2,5%
	Niederlande	0	0,0%
	Polen	1	0,2%
	Portugal	0	0,0%
	Rumänien	2	0,3%
	Schweden	1	0,2%
	Slowakei	0	0,0%
	Slowenien	1	0,2%
	Spanien	2	0,3%
Tschechien	1	0,2%	
Ungarn	4	0,7%	
Drittstaaten	Ägypten	2	0,3%
	Albanien	1	0,2%
	Algerien	0	0,0%
	Bosnien und Herzegowina	2	0,3%
	Brasilien	0	0,0%
	Großbrit. u. Nordirland	0	0,0%
	Irak	1	0,2%
	Iran, Islamische Republik	1	0,2%
	Israel	1	0,2%
	Kasachstan	0	0,0%
	Korea, Republik	1	0,2%
	Liechtenstein	1	0,2%
	Mexiko	1	0,2%
	Nordmazedonien	1	0,2%
	Schweiz	1	0,2%
	Serbien	0	0,0%
	Staatenlos	1	0,2%
	Stbg. ungeklärt	1	0,2%
	Syrien, Arabische Rep.	2	0,3%
	Türkei	4	0,7%
Ukraine	2	0,3%	
Venezuela	0	0,0%	
Vereinigte St. v. Amerika	1	0,2%	

Zu den Fragen 2 und 3:

2. *Wie viele österreichische Studienwerber hätten in den letzten fünf Jahren bei Einhaltung einer strikten Obergrenze von 280 Studienplätzen keinen Platz erhalten?*
3. *Wie viele österreichische Studienwerber werden voraussichtlich durch die neue Obergrenze von 340 Plätzen abgewiesen werden?*

Da die Universität Innsbruck in den letzten fünf Jahren im Bachelorstudium Architektur von der Möglichkeit Aufnahme- und Auswahlverfahren durchzuführen abgesehen hat, können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

4. *Ist dem Ministerium bekannt, ob österreichische Staatsbürger durch die Überbelegung faktisch benachteiligt wurden?*

Dem BMFWF liegen derzeit keine Erkenntnisse darüber vor, dass österreichische Staatsbürger:innen im Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck gegenüber anderen Studierendengruppen faktisch benachteiligt worden wären.

Die Zulassung zum Studium an öffentlichen Universitäten erfolgt auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 sowie der unionsrechtlichen Vorgaben, die eine Ungleichbehandlung von österreichischen Staatsangehörigen und anderen EU-Bürger:innen grundsätzlich nicht zulassen.

Zu Frage 5:

5. *Seit wann war dem Ministerium die deutliche Überschreitung der Kapazitätsgrenzen an der Universität Innsbruck bekannt?*

Beginnend mit dem Studienjahr 2019/20 war die Zahl der Studienanfänger:innen im Bachelorstudium Architektur an der Universität Innsbruck höher als die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Platzzahl. Die Universität Innsbruck entschied sich jedoch im Rahmen ihrer Autonomie weiterhin dafür, kein Aufnahme- und Auswahlverfahren abzuhalten.

Die Entwicklung der Betreuungsverhältnisse und der Kapazitätssituation im Bereich Architektur war dem Bundesministerium aus dem regelmäßigen Monitoring der relevanten Kennzahlen bekannt; im Zeitverlauf zeigte sich die Steigerung der Zulassungen zum Studium der Architektur als anhaltender Trend; daher wurde diese Thematik auch mit der Universität Innsbruck besprochen. Das Rektorat der Universität Innsbruck informierte das BMFWF im Sommer 2025 darüber, dass geplant sei, im Bachelorstudium Architektur ein Aufnahmeverfahren einzuführen.

Zu Frage 6:

6. *Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Ministeriums gesetzt, um die Situation zu entschärfen?*

Das BMFWF hat bereits in der Vergangenheit durch die Schaffung der einschlägigen Bestimmungen im Universitätsgesetz die Möglichkeit eröffnet, in besonders stark nachgefragten Studienrichtungen Zulassungsregelungen einzuführen. Diese gesetzliche Option wurde mit Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der Lehre flankiert, insbesondere durch die Finanzierung zusätzlicher Professuren und Stellen in betroffenen

Fächern. Die Entscheidung über die konkrete Einführung von Aufnahmeverfahren liegt im Rahmen der gesetzlichen Universitätsautonomie bei den einzelnen Universitäten.

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat auf den sich aktuell entwickelnden Trend reagiert und in Abstimmung mit dem Bundesministerium beschlossen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und führt im Bachelorstudium Architektur ein Aufnahmeverfahren ein. Diese Maßnahme dient dazu, die Studierendenzahlen rechtzeitig auf ein dauerhaft bewältigbares Niveau zu steuern und so auch künftig angemessene Studien- und Betreuungsbedingungen sicherzustellen. Parallel dazu ist das Rektorat um die rasche Besetzung von vakanten Stellen in der Architektur bemüht. Das Ministerium begleitet diesen Prozess im Rahmen des laufenden fachlichen Austauschs mit dem Rektorat.

Zu Frage 7:

7. *Wurde geprüft, ob die starke Nachfrage aus Deutschland gezielt durch Werbemaßnahmen oder Social-Media-Präsenz begünstigt wurde?*

Das Rektorat der Universität Innsbruck wurde um Beantwortung dieser Frage gebeten. Antwort der Universität Innsbruck: „Die Universität Innsbruck hat keine spezifischen Marketing- oder Social-Media-Maßnahmen umgesetzt, die gezielt auf die Bewerbung des Bachelor- oder Masterstudiums Architektur ausgerichtet waren“.

Zu Frage 8:

8. *Welche budgetären Auswirkungen hatte die Überschreitung der vorgesehenen Studienplatzanzahl auf das Globalbudget der Universität Innsbruck?*

Das System der Universitätsfinanzierung arbeitet mit Mindestgrenzen bei der Festlegung der prüfungsaktiven Studien, deren Unterschreitung sanktioniert wird. Eine Überschreitung der zwischen dem BMFWF und der Universität in der Leistungsvereinbarung festgelegten Mindestzahl für die prüfungsaktiven Studien hat keine finanziellen Auswirkungen.

Im Rahmen der Wettbewerbsindikatoren wird ein guter Studienfortschritt und der Abschluss eines Studiums incentiviert, da es sich aber lediglich um Incentives und keine Vollkosten handelt, ist eine starke Überschreitung der vereinbarten prüfungsaktiven Studien immer mit höheren Kosten verbunden.

Zu Frage 9:

9. *Profitiert die Universität Innsbruck finanziell von einer hohen Anzahl prüfungsaktiver Studenten, auch wenn dadurch Kapazitätsgrenzen überschritten werden?*

Das System der Universitätsfinanzierung arbeitet mit Mindestgrenzen bei der Festlegung der prüfungsaktiven Studien, deren Unterschreitung sanktioniert wird. Eine Überschreitung der zwischen dem BMFWF und der Universität in der

Leistungsvereinbarung festgelegten Mindestzahl für die prüfungsaktive Studien hat keine finanziellen Auswirkungen.

Im Rahmen der Wettbewerbsindikatoren wird ein guter Studienfortschritt und der Abschluss eines Studiums incentiviert, da es sich aber lediglich um Incentives und keine Vollkosten handelt, ist eine starke Überschreitung der vereinbarten prüfungsaktiven Studien immer mit höheren Kosten verbunden und nicht mit einem finanziellen Vorteil.

a. Sieht das Ministerium darin einen Fehlanreiz im Finanzierungssystem der Universitäten?

Nein, das BMFWF sieht aufgrund der Ausführungen zu den Fragen 8 und 9 keinen Fehlanreiz im Finanzierungssystem.

Zu Frage 10:

10. Wie hoch ist die staatliche Förderung, die eine Universität pro Student erhält, wenn dieser mehr als 16 ECTS-Punkte pro Studienjahr absolviert?

Die Universitäten erhalten keine staatlich festgelegte Förderung pro Student:in, sondern gemäß §§ 12 und 13 Universitätsgesetz ein Globalbudget (siehe auch Beantwortung zu den Fragen 8 und 9).

Zu Frage 11:

11. Gibt es in weiteren Studiengängen an der Uni Innsbruck eine Überlastung der Studienplatzzahl?

- a. Wenn ja, in welchen? (Bitte um Auflistung nach Fakultäten)*
- b. Wie hoch war auf diesen Fakultäten in diesen Studienjahren im Bachelor- sowie im Masterstudium jeweils der Anteil*
 - i. an österreichischen Staatsbürgern,*
 - ii. an EU-Bürgern (gegliedert nach Staatangehörigkeit),*
 - iii. an Drittstaatsangehörigen (gegliedert nach Staatangehörigkeit)?*

§ 71b UG legt jene Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger:innen fest, die österreichweit mindestens anzubieten sind. Daher liegt es in der Autonomie der Universitäten, darüber hinaus Studienplätze anzubieten. Da die Universität Innsbruck in anderen Studien nach § 71b UG bislang von der Vornahme von Aufnahme- und Auswahlverfahren abgesehen hat bzw. diese auch nicht plant, geht sie im Sinne des § 71b UG vor und es kann nicht von einer Überlastung der Studienplatzkapazitäten gesprochen werden (siehe auch Beantwortung zu Frage 1).

Zu Frage 12:

12. Sind dem Ministerium vergleichbare Fälle an anderen Universitäten bekannt?
- a. Wenn ja, an welchen Universitäten und in welchen Studienrichtungen kam es ebenfalls zu einer signifikanten Überschreitung der vorgesehenen Studienplatzkapazitäten?

Der § 71b UG legt jene Anzahl an Studienplätzen fest, die österreichweit mindestens anzubieten sind. Daher liegt es in der Autonomie der Universitäten darüber hinaus Studienplätze anzubieten. Da in jedem Studienfeld nicht alle Universitäten von der Möglichkeit, Aufnahme- und Auswahlverfahren durchzuführen, Gebrauch machen, besteht die Möglichkeit, das gewünschte Studium an einem anderen Standort zu studieren und es kann daher nicht von einer Überlastung gesprochen werden.

Zu Frage 13:

13. Wie hoch ist österreichweit der Anteil ausländischer Studenten in besonders nachgefragten Studienrichtungen wie Architektur, Psychologie, Medizin oder Wirtschaft?

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich der Anteil der ausländischen Studierenden in den angeführten Studienrichtungen und der Anteil der ausländischen Studierenden in den 20 am stärksten nachgefragten Studienrichtungen (Top 20 Studien).

Semester und Datenstichtag	Wintersemester 2025 (Stichtag: 02.01.2026)			
Studientyp	ord. Studium			
	Begonnene Studien			
Studienfamilie (Kurztext)	Inländer/innen	Ausländer/innen	Gesamt	Anteil ausl. Studierende
Architektur	702	1.211	1.913	63,3%
Psychologie	1.135	1.058	2.193	48,2%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	2.547	2.659	5.206	51,1%
Wirtschaftswissenschaften	717	778	1.495	52,0%
Top20 Studien	22.253	15.965	38.218	41,8%

In Humanmedizin werden die Studienplätze aufgrund einer Quotenregelung vergeben. Aufgrund dieser Quotenregelung sind 75 % der Studienplätze für Bewerber:innen mit österreichischer allgemeiner Hochschulreife reserviert.

Zu den Fragen 14, 16 und 17:

14. Sieht das Ministerium die Gefahr struktureller Verdrängungseffekte zulasten österreichischer Studenten in einzelnen Studienrichtungen?
16. Plant das Ministerium eine bundesweite Evaluierung der Auswirkungen hoher ausländischer Studierendenzahlen auf die Studienplatzverfügbarkeit für österreichische Studenten?
17. Welche langfristigen Maßnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass österreichische Studenten bei bundesfinanzierten Studienplätzen nicht ins Hintertreffen geraten?

Die Zugangsregelungen nach § 71b UG, worunter grundsätzlich das Architekturstudium an der Universität Innsbruck fällt, werden derzeit evaluiert. Bis Jahresende 2026 wird dem Nationalrat der Evaluierungsbericht vorgelegt (§ 143 Abs. 42 UG 2002). In diesem Rahmen ist die soziodemografische Zusammensetzung der Studierendenschaft, darunter auch die Staatsbürgerschaft, eine evaluierungsleitende Fragestellung. Im Anschluss daran, längstens bis Ende 2027, werden Schlüsse aus den Evaluierungsergebnissen gezogen und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen getroffen.

Zu Frage 15:

15. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen derzeit, österreichische Staatsbürger bei beschränkten Studienplätzen vorrangig zu berücksichtigen?

- a. Wurde die Einführung von Quoten- oder Kontingentregelungen zugunsten österreichischer Studenten geprüft?*
- i. Wenn nein, warum nicht?*

Die Regelung des Universitätszugangs bzw. der Hochschulreife fällt in den Anwendungsbereich des allgemeinen Diskriminierungsverbots nach Art. 18 Abs. 1 AEUV. Nach stRsp des EuGH sind nicht nur direkte, sondern auch versteckte (indirekte, mittelbare) Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit grundsätzlich unionsrechtswidrig und daher rechtfertigungsbedürftig. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Bevorzugung österreichischer Staatsbürger:innen bei der Zulassung zum Studium daher grundsätzlich unionswidrig ist. Lediglich bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung (iS des EU-Rechts) ist eine Beschränkung der Zulassung zum Studium für österreichische Staatsbürger:innen rechtlich denkbar. Die Beschränkung des Zugangs zum Bachelorstudium Architektur bedürfte daher einer sachlichen Rechtfertigung.

Das österreichische Universitätssystem befasst sich im Zusammenhang mit der Zulassung zu den medizinischen Studien bereits seit mehr als 20 Jahren mit der Möglichkeit der Bevorzugung österreichischer Staatsbürger:innen bei der Zulassung zu diesem Studium – einschließlich der betreffenden Judikatur auf europäischer Ebene. Im Bereich der medizinischen Studien ist die Aufrechterhaltung des österreichischen Gesundheitssystems die Rechtfertigung der Einführung der Quote, da statistisch erwiesen ist, dass der Großteil der Absolvent:innen der medizinischen Studien, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in ihre Heimatländer zurückkehren, und daher der österreichischen Gesundheitsversorgung nicht zur Verfügung stehen.

Ein solcher Rechtfertigungsgrund liegt bei der Studienrichtung Architektur nicht vor. Eine Prüfung allfälliger Zugangsregelungen für nichtösterreichische Staatsbürger:innen zum Bachelorstudium Architektur hat sich daher erübrigt.

Zu Frage 18:

18. Wird das Ministerium das Finanzierungssystem der Universitäten dahingehend überprüfen, ob es Fehlentwicklungen bei stark nachgefragten Studienrichtungen begünstigt?

Aktuell wird die Universitätsfinanzierung evaluiert. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung wird das BMFWF gegebenenfalls das Finanzierungssystem justieren.

Zu Frage 19:

19. Wie stellt das Ministerium sicher, dass Qualitätsverluste durch Überfüllung nicht zulasten der Ausbildung österreichischer Studenten gehen?

Jenen Universitäten, die besonders stark nachgefragte Studien gemäß §71b UG anbieten, wurde in den Leistungsvereinbarungen die Möglichkeit eingeräumt, Aufnahme- und Auswahlverfahren durchzuführen, sobald eine bestimmte Anzahl an Studienanfänger:innen überschritten wird. Somit ist gewährleistet, dass der Zugang zu einem betroffenen Studium beschränkt werden kann, wenn eine Universität die Qualität im Studium nicht anders aufrechterhalten kann.

Zu Frage 20:

20. Ist geplant, die Leistungsvereinbarungen künftig strenger an die tatsächliche Kapazitätsplanung zu koppeln?

Etwaige Ableitungen in diesem Zusammenhang sind gegebenenfalls nach Vorlage der Evaluierung der Zugangsregelungen (siehe Beantwortung von Frage 16) zu ziehen.

Eva-Maria Holzleitner, BSc

